

Nachrücken von Herrn Thomas Lusch-Przechatzky in den Gemeinderat und Verpflichtung zum Stadtrat

Vorlagen-Nr.:

081/2022-ö-4

Az.:

Gremium:	Zweck:	Art:	Datum:
Gemeinderat	Entscheidung	öffentlich	20.07.2022

Dezernat-Geschäftsbereich:	Fachbereich:	Sachbearbeiter:
II - Recht und Ordnung	Recht und Ordnung	Gaiser, Albrecht

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat stellt fest, dass für den nachrückenden Ersatzbewerber Herr Thomas Lusch-Przechatzky kein Hinderungsgrund nach § 29 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) gegeben ist.

Ziel:

Kompletzierung des Gemeinderats.

Auswirkungen auf

Finanzen	
Die Maßnahme/das Projekt hat finanzielle Auswirkungen:	ja <input type="checkbox"/> (s. Anlage 0); nein <input type="checkbox"/>
Für die Maßnahme/das Projekt sind über- oder außerplanmäßige Ausgaben notwendig:	ja <input type="checkbox"/> , insgesamt Euro; nein <input type="checkbox"/>
Die Maßnahme/das Projekt ist eine Einzelmaßnahme: <input type="checkbox"/> ; ist Teil einer Gesamtmaßnahme: <input type="checkbox"/>	
Die Umsetzung der Einzelmaßnahme/Gesamtmaßnahme <input type="checkbox"/> belastet <input type="checkbox"/> entlastet den städtischen Haushalt im Haushalts- und Finanzplanungszeitraum 2022 bis 2027 mit voraussichtlich insgesamt: Euro (falls es sich bei der Maßnahme um einen Teil der Gesamtmaßnahme handelt, sind hier die Kosten des Gesamtprojektes (Investitions- und Folgekosten) genannt (ev. Einnahmen sind berücksichtigt))	
Personal	Kinder, Familie, Senioren
Umwelt und Verkehr	Wirtschaft und Tourismus

Sachverhalt:

Der Gemeinderat der Stadt Metzingen hat in heutiger Sitzung (vorausgehender Beratungsgegenstand) festgestellt, dass bei Frau Stadträtin Cornelia Grantz-Hild die Voraussetzungen für ein Ausscheiden aus dem Gremium nach § 16 Abs. 1 Nr. 5 und Nr. 6 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) aus gesundheitlichen Gründen vorliegt.

Dem Antrag auf Ausscheiden aus dem Gemeinderat wurde zugestimmt, sodass nun in der Folge der frei gewordene Sitz wiederbesetzt werden muss.

1. Nachrücken bei unechter Teilortswahl:

„Bei der unechten Teilortswahl kann ein Ausgleichssitzinhaber zugleich ein Ersatzmann für die Sitze der Erstzuteilung sein. Ist ein Sitz der Erstzuteilung durch Nachrücken zu besetzen, rückt der als nächster Ersatzmann festgestellte Bewerber desselben Wahlvorschlags für diesen Wohnbezirk nach, der bei der Zuteilung der Ausgleichssitze sein Mandat auf die höhere Stimmenzahl erhalten hat. Ist ein Ausgleichssitz durch Nachrücken des Inhabers des Ausgleichssitzes auf einen Sitz der Erstzuteilung oder auf andere Weise frei geworden, rückt der nächste Ersatzmann des Wahlvorschlags **für die Ausgleichssitze** nach; dabei **spielt es keine Rolle, in welchem Wohnbezirk er Bewerber war**. Aus diesem Verfahren ergibt sich, dass ein **zweifaches Nachrücken** stattfindet, wenn ein Inhaber eines Ausgleichssitzes in einen freigewordenen Sitz der Erstzuteilung nachrückt.“

(Kunze/Bronner/Katz, Kommentar zur Gemeindeordnung Baden-Württemberg, Randnummer 11 zu § 31Gemo und Quecke/Bock/Königsberg, Kommentar zum Kommunalwahlrecht in Baden-Württemberg, Randnummer 6 zu § 26 KomWG)

2. Feststellung der Nachrücker in den Gemeinderat der Stadt Metzingen:

Herr Peter Hild rückte nach dem Ausscheiden von Frau Stadträtin Christine Spieler am 22.07.2021 in das Ausgleichsmandat des Wahlvorschlags „Bündnis 90 / Die Grünen (GRÜNE)“ nach. Gleichzeitig war Herr Hild Ersatzkandidat für ein Direktmandat des Wahlvorschlags der Grünen im Stadtbezirk Metzingen.

Mit dem Ausscheiden von Frau Stadträtin Cornelia Grantz-Hild wurde das Direktmandat des Wohnbezirks Metzingen frei. Herr **Stadtrat Peter Hild rückt** somit **als Direktkandidat** in den Gemeinderat der Stadt Metzingen **nach**.

In der Folge ist der Ausgleichssitz der Fraktion der Grünen neu zu besetzen. Die Besetzung des Ausgleichssitzes erfolgt ohne Berücksichtigung der Wohnbezirke, sodass derjenige Bewerber mit der nächstfolgenden Stimmenzahl des Wahlvorschlags in den Ausgleichssitz nachrückt. Herr Thomas Lusch-Przechatzky errang bei der Wahl am 26.05.2019 insgesamt 1.704 Stimmen. Bei der Feststellung des Wahlergebnisses wurde Herr Lusch-Przechatzky als Ersatzbewerber sowohl für ein Direktmandat für den Wohnbezirk Metzingen, als auch für ein Ausgleichsmandat vorgesehen.

Herr **Thomas Lusch-Przechatzky rückt** für Herrn Stadtrat Peter Hild **in das Ausgleichsmandat** der Fraktion „Bündnis 90 / Die Grünen (GRÜNE)“ **nach**.

3. Feststellung, dass keine Hinderungsgründe für Herrn Thomas Lusch-Przechatzky nach § 29 GemO vorliegen:

Nach § 29 GemO können Gemeinderäte nicht sein:

- Beamte und Arbeitnehmer der Gemeinde,

- Beamte und Arbeitnehmer eines Gemeindeverwaltungsverbands, eines Nachbarschaftsverbands und eines Zweckverbands, dessen Mitglied die Gemeinde ist, sowie der erfüllenden Gemeinde einer vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft, der die Gemeinde angehört,
- leitende Beamte und leitende Arbeitnehmer einer sonstigen Körperschaft des öffentlichen Rechts, wenn die Gemeinde in einem beschließenden Kollegialorgan der Körperschaft mehr als die Hälfte der Stimmen hat, oder eines Unternehmens in der Rechtsform des privaten Rechts, wenn die Gemeinde mit mehr als 50 vom Hundert an dem Unternehmen beteiligt ist, oder einer selbstständigen Kommunalanstalt der Gemeinde oder einer gemeinsamen selbstständigen Kommunalanstalt, an der die Gemeinde mit mehr als 50 vom Hundert beteiligt ist,
- Beamte und Arbeitnehmer einer Stiftung des öffentlichen Rechts, die von der Gemeinde verwaltet wird,
- Beamte und Arbeitnehmer der Rechtsaufsichtsbehörde, der oberen und der obersten Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit der Ausübung der Rechtsaufsicht befasst sind, sowie leitende Beamte und leitende Arbeitnehmer der Gemeindeprüfungsanstalt.

Diese Hinderungsgründe finden keine Anwendung auf Arbeitnehmer, die überwiegend körperliche Arbeit verrichten.

Der Gemeinderat stellt fest, ob ein Hinderungsgrund gegeben ist; nach regelmäßigen Wahlen erfolgt die Feststellung vor der Einberufung der ersten Sitzung des neuen Gemeinderats.

Auch die Prüfung, ob sonstige Hinderungsgründe nach § 29 GemO vorliegen, legte keinen solchen Grund offen.

Herr Thomas Lusch-Przechatzky hat mit der Annahme seiner Wahl selbst das Vorliegen eines solchen Grundes für seine Person verneint.

Wir bitten deshalb den Gemeinderat, formal festzustellen, dass bei Herrn Thomas Lusch-Przechatzky kein Hinderungsgrund nach § 29 GemO vorliegt.

Zeitliche Umsetzung:

sofort

Anlagen: